

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 28. September 1990

240. Stück

605. Verordnung:	Fisch-Histaminhöchstwertverordnung
606. Verordnung:	Änderung der Verordnung über Standesregeln für Bestatter
607. Verordnung:	Änderung der Studienberechtigungsverordnung
608. Kundmachung:	Aufhebung einiger Worte im § 107 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 durch den Verfassungsgerichtshof

### 605. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 13. September 1990 über Histamin in Fischen und Fischerzeugnissen und über das Verkehrsverbot von giftigen Fischen (Fisch-Histaminhöchstwertverordnung)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 226/1988, wird verordnet:

§ 1. Es ist verboten, Fische, Fischteile und Fischerzeugnisse mit einem Gehalt von mehr als 200 Milligramm Histamin pro Kilogramm Fisch(teil) oder Fischanteil in Verkehr zu bringen.

§ 2. Das Inverkehrbringen von Tetraodontidae (Kugelfische), Molidae (Mond- oder Sonnenfische) und Diodontidae (Igelfische oder Zweizähner) ist verboten.

§ 3. § 1 dieser Verordnung tritt für das Erzeugen oder Importieren mit 1. Jänner 1991, für alle anderen Arten des Inverkehrbringens (§ 1 Abs. 2 LMG 1975) mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Ettl

### 606. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 14. September 1990, mit der die Verordnung über Standesregeln für Bestatter geändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1990, wird verordnet:

Die Verordnung über Standesregeln für Bestatter, BGBl. Nr. 247/ 1990, wird wie folgt geändert:

Im § 4 lautet die Z 2:

„2. einen Bestattungsauftrag annimmt, ohne vorher den Auftraggeber über sämtliche den Bestattungsfall betreffende voraussichtliche Kosten, aufgeschlüsselt nach Eigenleistungen des Bestatters, nach von ihm vermittelten Leistungen anderer sowie nach sonstigen Kosten (zB Gebühren, Abgaben) informiert zu haben, wobei die Information alle erwachsenen Kosten, die dem Bestatter mit Rücksicht auf die Sachlage bekannt sind, oder bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt (§ 2) bekannt sein müßten, zu enthalten hat,“

Schüssel

### 607. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. September 1990, mit der die Studienberechtigungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 8 Abs. 3 des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 439/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 126/1987 und 434/1989 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Studienrichtungsbezogene Studienberechtigungen für die Studienrichtung Architektur sind auch an der Universität Linz zu erlangen.“

2. Im Anhang 1 entfällt Z 5.17; Z 5.14 bis 5.16 werden als Z 5.15 bis 5.17 bezeichnet.

3. Z 5.13 und 5.14 des Anhanges 1 lauten:

„5.13. Musikwissenschaft	Geschichte 1 Latein 2
5.14. Theaterwissenschaft	Geschichte 1“

4. Z 7.4 des Anhanges 1 lautet:

„7.4. Technische Mathematik, Informatik, Kurzstudium der Datentechnik, Studienversuch Telematik, Studienversuch Computerwissenschaften, Studienversuch Mechatronik	Mathematik 3 Physik 1 Englisch (lebende Fremdsprache 1)“
--	--

5. Z 10.3 des Anhanges 1 entfällt; Z 10.4 erhält die Bezeichnung 10.3.

#### Artikel II

Absolventen einer Studienberechtigungsprüfung für Technische Mathematik, Informatik, das Kurzstudium der Datentechnik, den Studienversuch Telematik oder den Studienversuch Computerwissenschaften sind zum Studienversuch Mechatronik

ohne Verfahren auf Erweiterung der Studienberechtigung (§ 7 StudBerG) zuzulassen.

Busek

#### 608. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. September 1990 über die Aufhebung einiger Worte im § 107 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 1990, G 325/89-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 12. September 1990, die Wortfolge „in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betriebenen“ im zweiten Satz des § 107 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1991 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky